

Sitzungsvorlage Nr. 294/2018

Planungsausschuss

am 19.09.2018



zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

26.07.2018 – PLA29418

433 - PLA-Ö - 294/2018

Zu Tagesordnungspunkt 5

Anhörung zum Zielabweichungsverfahren im Rahmen des „Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Böhmenkirch zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Nutzung der Windenergie am Schnittlinger Berg in Böhmenkirch-Schnittlingen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB“

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“ hört das Regierungspräsidium Stuttgart den Verband Region Stuttgart zu den beiden folgenden, mit einander in Verbindung stehenden Zielabweichungsverfahren an:

1. Antrag des Landratsamtes Göppingen auf Zulassung einer Zielabweichung für den Windpark „Stöttener Berg“ (GP-10) in „Böhmenkirch-Schnittlingen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG
2. Antrag der Gemeinde Böhmenkirch im Rahmen des „Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Böhmenkirch zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Nutzung der Windenergie am Schnittlinger Berg in Böhmenkirch-Schnittlingen gemäß §249 abs. 1 Satz 1 BauGB“

Diese Vorlage behandelt das unter 2. aufgeführte Zielabweichungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Böhmenkirch.

Die Gemeinde Böhmenkirch will - neben den im verbindlichen Flächennutzungsplan bereits enthaltenen Flächen für Windkraft - eine weitere Konzentrationsfläche zur Nutzung von Windenergie am Schnittlinger Berg in Böhmenkirch-Schnittlingen mit einer Größe von ca. 40,9 ha in ihrem Flächennutzungsplan ausweisen. Innerhalb dieser neuen Konzentrationsfläche soll der Bau von zwei geplanten WEA des Typs Nordex ermöglicht werden (siehe auch Vorlage Nr. 293/2018). Im geplanten Vorranggebiet GP-10 befinden sich bereits 8 Windkraftanlagen, davon 7 auf Gemarkung Geislingen an der Steige, eine auf Gemarkung Böhmenkirch (siehe Anlage 1). Eine weitere Anlage befindet sich im unmittelbaren Umfeld außerhalb des geplanten Vorranggebietes.

Die geplante zusätzliche Konzentrationsfläche liegt vollumfänglich innerhalb des geplanten Vorranggebietes GP-10 „Stöttener Berg“, ist aber vom Flächenumfang her geringer (siehe Anlage 1). Die gewählte Abgrenzung der Konzentrationsfläche erfolgte aufgrund spezifischer lokaler Gegebenheiten wie dem Horststandort eines Wanderfalken, der Platzrunde des Flugplatzes Messelberg sowie einer Richtfunkstrecke im nordöstlichen Teil des Vorranggebietes. Nicht zuletzt soll das Abrücken der Konzentrationsfläche nach Süden dem Überlastungsschutz der Ortslage Schnittlingen dienen.

Die geplante Konzentrationsfläche liegt vollständig im Regionalen Grünzug G 59 „Albuch und Härtsfeld rund um Schnittlingen, Treffelhausen und Böhmenkirch“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 (siehe Karte in Anlage 2). Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 dürfen Regionale Grünzüge keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.

Der Regionale Grünzug steht der Ausweisung der Konzentrationszone derzeit entgegen.

Die geplante Konzentrationszone liegt ferner in folgenden Vorbehaltsgebieten des Regionalplans:

- teilweise Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G),
- teilweise Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktion nach PS 3.2.3 (G),
- teilweise Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung nach PS 3.2.4 (G).

Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung die in der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden können.

II. Regionalplanerische Wertung

Mit der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans sollen in besonders geeigneten Bereichen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Rahmen einer abgestimmten regionsweiten Gesamtkonzeption ausgewiesen werden. Die Beteiligungsverfahren nach § 12 Landesplanungsgesetz wurden durchgeführt und am 30.09.2015 ein „qualifizierter Zwischenbeschluss“ zu insgesamt 41 Vorranggebieten gefasst. Darunter befindet sich auch das Vorranggebiet GP-10 „Stöttener Berg“.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG kann das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das geplante Vorranggebiet GP-10 Stöttener Berg ist in der vorgenannten Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.09.2015 zur Ausweisung vorgesehen. Es entspricht damit der aktuellen regionalplanerischen Konzeption zur Nutzung der Windenergie in der Region Stuttgart und beruht auf einer inhaltlichen Auseinandersetzung auch mit den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das als ein Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 2 ROG).

Eine im Flächennutzungsplan festgesetzte Konzentrationsfläche hat zur Folge, dass außerhalb dieser Zone keine Windkraftanlagen errichtet werden können.

Die geplante Konzentrationsfläche „Schnittlinger Berg“ liegt innerhalb des geplanten regionalplanerischen Vorranggebiets GP-10. Zusammen mit der bereits bestehenden Konzentrationsfläche „Schnittlinger Berg“ werden durch die zusätzliche Konzentrationsfläche rund 70 % des Vorranggebiets GP-10 auf dem Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch überplant. Nach Umsetzung der beiden geplanten WEA der Firma Nordex werden im Vorranggebiet GP-10 insgesamt 10 Anlagen stehen. Damit kann die Abgrenzung der Konzentrationsfläche als vertretbare Ausformung des geplanten Vorranggebietes GP-10 „Stöttener Berg“ angesehen werden, obwohl in der Konsequenz außerhalb der Konzentrationsflächen keine weiteren Windkraftanlagen errichtet bzw. bereits bestehende ersetzt werden dürfen. Im Rahmen der Ausformung entspricht die Ausweisung der zusätzlichen Konzentrationsfläche „Schnittlinger Berg“ der regionalplanerischen Konzeption. Der Zielabweichung kann daher zugestimmt werden.

III. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der Zielabweichung im Rahmen des „Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Böhmenkirch zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Nutzung der Windenergie am Schnittlinger Berg in Böhmenkirch-Schnittlingen“ zu.